

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 769/2018 vom 14.08.2018

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung.

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV NW, S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) schließen die Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, und Recklinghausen, vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1, Alt. 1 GkG NRW, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

Präambel

Die Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß den §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 6 LAbfG NRW. Dabei obliegt ihnen nach § 5 Abs. 6 LAbfG NRW insbesondere die Sammlung und der Transport der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenen Abfälle. Zu diesen Abfällen gehören auch alle Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (SNVP). Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweiligen Fassung bedienen. Von diesen Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit machen die oben genannten Städte in Ausübung ihrer kommunalen Organisationshoheit nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) hiermit Gebrauch.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Ziel dieser Vereinbarung ist eine qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung der Abfallentsorgung zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und

Klimaschutzes und der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft. Zu diesem Zweck wollen die oben genannten Städte im Bereich der Abfallwirtschaft miteinander kooperieren und für eine ordnungsgemäße, schadlose Entsorgung von Abfällen aus sNVP Sorge tragen. Dabei wird auch eine einheitliche Wertstoffsammlung von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen (sNVP) und stoffgleichen Verpackungsabfällen (LVP) nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 Verpackungsgesetz in Form einer gemeinsamen Wertstofftonne mit einer Gebietsteilung angestrebt.

Zum Zwecke der Kooperation soll die den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen obliegende Pflicht für die Entsorgung von Abfällen aus SNVP auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG in dem in dieser Vereinbarung beschriebenen Umfang mit befreiender Wirkung (Delegation) auf die Stadt Recklinghausen übertragen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Befreiende Übertragung der Aufgabe der Abfallentsorgung

- 1) Die Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick übertragen der Stadt Recklinghausen mit befreiender Wirkung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW frühestens zum 01.01.2019, spätestens zum 01.01.2020 die ihnen obliegende Aufgabe der Sammlung und des Transportes der im Gebiet der oben genannten Städte angefallenen und überlassenen Abfälle aus SNVP. Die Aufgabenübertragung erstreckt sich von der Erfassung und dem Transport aller im Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle aus SNVP bis hin zu den Rechten der übertragenden Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung gemäß § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung/§ 22 Verpackungsgesetz (ab 01.01.2019) in Bezug auf die übernommene Aufgabe.
- 2) Die unter Abs. 1 beschriebene Aufgabe übernimmt die Stadt Recklinghausen in ihre alleinige Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen auf die Stadt Recklinghausen über (§ 23 Abs. 1, 1. Alt. Abs. 2 S. 1 GkG NRW). Die Stadt Recklinghausen übernimmt die Pflichten der Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im oben beschriebenen Umfang und ist insoweit allein verantwortlich.
- 3) Die Aufgabenübertragung umfasst auch das Recht der Vertragspartner zum Erlass von Satzungen nach § 9 Abs. 1 LAbfG NRW für die übertragene Aufgabe der Erfassung und des Transportes von SNVP.
- 4) Die Aufgabenübertragung umfasst nicht das Recht, für die übertragenen Aufgaben Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) zu erheben.
- 5) Die Stadt Recklinghausen darf sich zur Durchführung der ihr nach § 1 übertragenen Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

- 1) Die Aufgabenwahrnehmung der nach § 1 auf die Stadt Recklinghausen übertragenen Aufgaben erfolgt nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes NRW sowie der Satzung über die Abfallentsorgung der jeweiligen Städte in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Sollte der in § 1 geregelte Umfang der Aufgabenwahrnehmung künftig nicht den gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, werden die Städte auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine einvernehmliche Anpassung vereinbaren.

§ 3

Entschädigung

1. Die Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick zahlen der Stadt Recklinghausen für die Aufgabenübertragung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW für die Sammlung und den Transport von Abfällen aus sNVP. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die der Stadt Recklinghausen durch die Übernahme der übertragenen Aufgabe entstehen, so dass die Finanzierung sichergestellt und die Stadt Recklinghausen als neue Aufgabenträgerin finanziell unabhängig ist.
2. Die Kosten, die der Stadt Recklinghausen für Sammlung und Transport entstehen, werden nach § 6 KAG ermittelt bzw. kalkuliert und auf die beteiligten Städte entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stand IT-NRW zum 30.06. des Vorjahres) in €/Einwohner umgelegt. Die wesentlichen Parameter der dafür erforderlichen Kalkulation sind u. a.:
 - Personalkosten auf der Basis TVöD
 - Abschreibungen (u. a. für Fahrzeuge und Übernahme des vorhandenen Behältersystems)
 - Kalkulatorische Zinsen
 - Betriebskosten

§ 4

Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kreis Recklinghausen in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt unbefristet.
- (3) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Umstände, die Grundlage für den Vertragsschluss

waren, nach Vertragsschluss so grundlegend ändern, dass einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, das unveränderte Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Bestreben zur Einführung einer gemeinsamen Wertstofftonne scheitern sollte. § 60 VwVfG NRW findet Anwendung.

- (5) Mit Beendigung dieser Vereinbarung fallen die nach § 1 übertragenen Aufgaben wieder an die Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick zurück.

§ 6

Genehmigung

- 1) Die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde wird durch alle Parteien gemeinsam beantragt. Die Genehmigung gilt nach § 24 Abs. 2 GkG NRW als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den Beteiligten nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrages mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Vereinbarung erteilen will und nicht innerhalb weiterer 4 Wochen ein Termin mit den Beteiligten anberaumt wird, um dies zu erörtern.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Die Veröffentlichung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der Genehmigung erfolgt nach § 24 Abs. 3 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde. Die Parteien verpflichten sich nach § 24 Abs. 3 GkG NRW auf die Veröffentlichung in der für die Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.
- 2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 8

Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

- 1) Änderungen und Zusätze dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht.
- 3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, welche ermöglicht, dass der gleiche wirtschaftliche und/oder technische Erfolg sichergestellt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Unterschriften der Städte

gez.

André Dora

Bürgermeister 19.07.2018

Stadt Datteln Datum

gez.

Tobias Stockhoff

Bürgermeister 20.07.2018

Stadt Dorsten Datum

gez.

Klimpel

Bürgermeister 19.07.2018

Stadt Haltern am See Datum

gez.

C. Heidereich

Stadtbourat 24.07.2018

Stadt Herten Datum

gez.

Werner Arndt

Bürgermeister 23.07.2018

Stadt Marl Datum

gez.

C. Wewers

Bürgermeister 19.07.2018

Stadt Oer-Erkenschwick Datum

gez.

Tesche

Bürgermeister 18.07.2018

Stadt Recklinghausen Datum

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl und Oer-Erkenschwick ist mit Verfügung vom 09.08.2018 gem. §§ 24 Abs. 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt worden.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, 14.08.2018

Kreis Recklinghausen

Der Landrat

In Vertretung

gez.

Butz

Kreisdirektor